

# Berufsbildende Schulen: Fragen und Antworten zum Wiedereinstieg

---

**Stand: 5. Mai 2020, 11:00 Uhr**

<b>Zeitschienen/Prüfungstermine .....</b>	<b>3</b>
Werden alle geplanten Abschlussprüfungen stattfinden?	3
Wird es terminliche, inhaltliche und/oder organisatorische Abweichungen bei den Abschlussprüfungen geben?	3
Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen?	3
<b>Ausbildungsförderung .....</b>	<b>5</b>
Ich werde im Rahmen meiner Aufstiegsfortbildung (Fachschule oder Fachoberschule) nach Aufstiegsfortbildungsgesetz gefördert. Ist meine Förderung durch die pandemiebedingten Schließungen und den Wechsel von häuslichem und Lernen an der Schule gefährdet?	5
Ich kann pandemiebedingt mein Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik an einer Kindertageseinrichtung oder an einem Schulhort einer staatlichen Grundschule nicht fortsetzen. Kann ich weiterhin eine Praktikumsvergütung erhalten?	5
<b>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
Sollen/müssen "riskante Schülergruppen" mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?	6
Besteht eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes (auch im Unterricht)?	6
<b>Praktika und Praktische Prüfungen .....</b>	<b>7</b>
Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule bis zum Schuljahresende absolviert werden?	7
Wird es in diesem Jahr praktische Prüfungen an den Fachschulen im Sozialwesen geben? Wie werden diese aussehen?	7
Sind nicht absolvierte Phasen in den Berufs- bzw. Abschlusspraktika sowie in einzelnen integrierten Praktika in der Fachschulausbildung Sozialwesen nachzuholen? Wie erfolgt die Bewertung?	7
Wie und in welcher Form finden in diesem Schuljahr praktische Prüfungen statt?	8
Wie wird im aktuellen Schuljahr fachpraktischer Unterricht organisiert?	8
Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen?	8

Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika in den Gesundheitsfachberufen bestehen?	9
<b>Fehlzeiten/Leistungsnachweise/Zeugnisse/Versetzungen.....</b>	<b>10</b>
Wie ist mit nicht erbrachten Leistungsnachweisen umzugehen?	10
Wie werden Jahres-/Abschlusszeugnisse erstellt?	10
Wie erfolgt die Versetzung ins neue Schuljahr?	10
Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?	10
Werden die Fehlzeiten durch Schulschließungen in den Gesundheitsfachberufen angerechnet?	10
<b>Aufnahmeverfahren/-prüfungen.....</b>	<b>12</b>
Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 5 ThürFSO-SW durchgeführt?	12
Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 10 ThürSOB-G durchgeführt?	12
Wie werden die nach § 5 Abs. 1a ThürFSO-SW erforderlichen praktischen Tätigkeiten von 480 h für Bewerber ohne einschlägigen Zugangsberuf nachgewiesen, wenn die entsprechenden Einrichtungen noch nicht wiedereröffnet sind bzw. keine Praktikanten annehmen dürfen?	12
<b>Klassenbildungen zum Schuljahr 2020/21.....</b>	<b>13</b>
Ändert sich die Terminalschiene im Antrags-/Genehmigungsverfahren für die Klassenbildungen 2020/21?	13

## Zeitschienen/Prüfungstermine

### **Werden alle geplanten Abschlussprüfungen stattfinden?**

Nach jetzigem Stand werden alle Prüfungen durchgeführt. Sollte es auf Grund einer Verschärfung der Pandemiesituation zu einer (auch teilweisen) Rücknahme der Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen kommen, wird die Lage neu bewertet. Dies kann auch zu einer Neueinschätzung dieser Frage führen.

Auch bezüglich der anstehenden Abschlussprüfungen in Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Gesundheitsfachberufe) wird zunächst an den geplanten Terminen (mit Ausnahme Altenpflege und Pflegehilfe) festgehalten und die Schülerinnen und Schüler erhalten die entsprechenden Prüfungszulassungen.

### **Wird es terminliche, inhaltliche und/oder organisatorische Abweichungen bei den Abschlussprüfungen geben?**

Nach jetzigem Stand werden mit Ausnahme der Abiturprüfungen alle Prüfungen gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres 2019/20 durchgeführt. Die Termine können der Anlage entnommen werden.

Eine organisatorische Abweichung wird es bei der Durchführung derjenigen (überwiegend praktischen) Prüfungen kommen, bei denen die Vorschriften der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO nicht eingehalten werden können. Hier entscheidet der Prüfungskommissionsvorsitzende, ob und in welcher Form die Prüfung durchgeführt werden kann. Alternative Prüfungsformen sind beispielsweise Präsentation, Prüfungsgespräch oder eine simulierte Prüfung im Labor. Diese Prüfungen sollen nicht länger als 60 min je Prüfling dauern. Die Prüfungen finden ausschließlich an der Schule mit Lehrkräften als Prüfungskommissionsmitgliedern statt.

Die Bedingungen für die Abschluss-, Gesellen- und Facharbeiterprüfungen der Schüler in dualer Ausbildung wird von den zuständigen Stellen bzw. Behörden festgelegt. Gleiches gilt für Prüfungen, die in Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes durchgeführt werden.

Für die Abschlussklassen der Schulform Berufsschule findet in diesem Schuljahr keine schulische Abschlussprüfung statt. Als Abschlussnoten werden die Vornoten der jeweiligen Fächer bzw. Lernfelder gesetzt.

### **Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen?**

Für den Fall, dass die geplanten Prüfungstermine nicht eingehalten werden können, ist die 27. KW für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen geplant. Die Schulen sind für den Fall der Prüfungsverschiebung angehalten, die bereits für die 27. KW geplanten praktischen und mündlichen Prüfungen zu verlegen.

Die schriftlichen Prüfungen in der Fachrichtung der Altenpflege finden in der 21. KW am 18.05., 19.05. und 20.05.2020 statt. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule über die Terminverlegung zu informieren. Die Zulassungen zu den schriftlichen Prüfungen behalten trotz der veränderten Prüfungstermine ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die geplanten praktischen Prüfungen der 20. und 21. KW zu verlegen.

Die schriftliche Prüfung in der Fachrichtung der Pflegehelfer wird nicht, wie geplant am 25.05.2020, sondern am 29.06.2020 stattfinden. Der Termin für die schriftliche Prüfung der Pflegehelfer wurde verschoben, damit die Schulen die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler optimal auf die Prüfung vorzubereiten.

Die Praxiseinrichtungen sind durch die Schulen für die festgelegten Änderungen ausreichend zu sensibilisieren, mit dem Ziel, die staatlichen Prüfungen der Schülerinnen und Schüler in der

Ausbildung der Gesundheitsfachberufe so durchzuführen, so dass den Einrichtungen zum 01.08.2020 bzw. 01.09.2020 die künftigen Fachkräfte zur Verfügung stehen können.

## Ausbildungsförderung

**Ich werde im Rahmen meiner Aufstiegsfortbildung (Fachschule oder Fachoberschule) nach Aufstiegsfortbildungsgesetz gefördert. Ist meine Förderung durch die pandemiebedingten Schließungen und den Wechsel von häuslichem und Lernen an der Schule gefährdet?**

Hierzu wird auf die entsprechenden Hinweise des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verwiesen:

*„Während einer laufenden Förderung sollen Geförderten keine Nachteile entstehen. Geförderte erhalten daher bei der Unterbrechung einer laufenden Fortbildungsmaßnahme durch pandemiebedingte Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen weiterhin Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), kurz Aufstiegs-BAföG.*

*Wir weisen allerdings darauf hin, dass Fortbildungsmaßnahmen, die aus demselben Grund nicht planmäßig beginnen, ausfallen oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, erst mit Durchführung der Maßnahme gefördert werden können. Zeiträume vor dem tatsächlichen Beginn einer Maßnahme sind grundsätzlich nicht förderfähig.“*

(Quelle: BMBF, [www.aufstiegs-bafoeg.de](http://www.aufstiegs-bafoeg.de), Stand 27. April 2020)

**Ich kann pandemiebedingt mein Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik an einer Kindertageseinrichtung oder an einem Schulhort einer staatlichen Grundschule nicht fortsetzen. Kann ich weiterhin eine Praktikumsvergütung erhalten?**

An dieser Frage wird aktuell gearbeitet. Sie erhalten kurzfristig weitere Informationen.

## Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

**Sollen/müssen „riskante Schülergruppen“ mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?**

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit im Krankenhaus oder in einer Einrichtung der stationären oder ambulanten Pflege oder anderen Gesundheitseinrichtung Kontakt zu an Covid 19 erkrankten Personen hatten, dürfen laut § 11 Satz 1 der 3. Thüringer Änderungsverordnung zur Eindämmung der Pandemie vom 18.04.2020 die Schule nicht betreten. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet für diese Personen besondere Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes an.

Ein Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für den Besuch der Berufsbildenden Schule nur nach Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes notwendig und nicht für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Die Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen für ihre Mitarbeiter (auch Praktikanten und Auszubildende) auf der Grundlage eines Hygieneplanes Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung vorhalten. Die Schule hält auch die erforderlichen Hygienevorgaben ein.

**Besteht eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes (auch im Unterricht)?**

Hierzu wird auf die allgemeinen FAQ's des TMBJS (<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>) verwiesen.

Die Landesregierung ist darum bemüht, die Umsetzung der Auflagen zum Infektionsschutz im Freistaat einheitlich zu gewährleisten.

## Praktika und Praktische Prüfungen

### **Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule bis zum Schuljahresende absolviert werden?**

Es gilt weiterhin das Prinzip der Kontaktminimierung. Daher können bis auf Weiteres Praktika und Projektmodule in Schulhorten, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung u. ä. nicht angetreten bzw. fortgeführt werden. Sofern die Praktika einer Bewertung unterliegen, wird diese ausgesetzt. Ausgefallene Praktikumszeiten brauchen nicht nachgeholt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler wechseln ins häusliche Lernen bzw. den Unterricht an der Schule und erhalten angepasste Lernaufgaben, die sich an der Praktikumsituation orientieren sollen. Beispielsweise können Fachschülerinnen und Fachschüler des Fachbereichs Sozialwesen angepasste Facharbeitsthemen bearbeiten.

Ausschließlich Fachschülerinnen und Fachschüler im Berufs- oder Abschlusspraktikum können dieses bis zum Abschluss ihrer Ausbildung in den Einrichtungen fortsetzen, soweit dies möglich ist.

Die Situation wird neu bewertet, sobald seitens der Landesregierung weitere Öffnungen der Praxiseinrichtungen zugelassen werden.

### **Wird es in diesem Jahr praktische Prüfungen an den Fachschulen im Sozialwesen geben? Wie werden diese aussehen?**

Es wird abgewandelte praktische Prüfungen geben. Sie werden in Form einer Präsentation, eines Prüfungsgesprächs und/oder einer Simulation einer pädagogischen Situation erfolgen. Inhalt, Form und Umfang werden von der Fachprüfungskommission festgelegt. Sie sind dem Prüfling spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.

### **Sind nicht absolvierte Phasen in den Berufs- bzw. Abschlusspraktika sowie in einzelnen integrierten Praktika in der Fachschulausbildung Sozialwesen nachzuholen? Wie erfolgt die Bewertung?**

Auf Grund der pandemiebedingten Schließung von Einrichtungen nicht erbrachte Praktikumsleistungen sind von den Praktikanten nicht nachzuholen. Hierfür legt der/die Praktikant/in eine entsprechende formlose Bescheinigung der Praxiseinrichtung vor. Praktikanten, die zum Zeitpunkt der Schließung das Praktikum bereits begonnen hatten, erhalten eine verbale Einschätzung des Praxisanleiters (Mentor der Praxiseinrichtung), auf dessen Grundlage die Schule die Bewertung für das jeweilige Praktikum erstellt. Praktika und Projektmodule, die schließungsbedingt komplett nicht absolviert werden konnten/können, erhalten keine Bewertung (s. hierzu Leistungsbewertung und Zeugnisse). Für das Berufspraktikum bzw. Abschlusspraktikum in der Fachschule des Fachbereichs Sozialwesen wird die Note für das abschließende Praxismodul und die berufspraktische Ausbildung wie folgt gebildet:

Note des Mentors der Ausbildungsstätte	unverändert
Note des Praktikumsbetreuers für die Praktikumsdokumentation	unverändert, ggfs. angepasste Dokumentation
Note des Praktikumsbetreuers für das didaktisch-methodische Handeln	unverändert, sofern bereits eine Bewertung erfolgte sonst entfällt diese Note und der Praktikumsbetreuer setzt auf Grundlage der beiden anderen Noten die Note für das Praxismodul fest

## **Wie und in welcher Form finden in diesem Schuljahr praktische Prüfungen statt?**

In den Schulformen, in denen praktische Prüfungen stattfinden, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission für jeden einzelnen Fall, ob die praktische Prüfung unter den Bedingungen der Thüringer Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sowie zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der ergänzenden Anweisungen des TMBJS durchführbar ist. Kommt er zu dem Ergebnis, dass eine praktische Prüfung wie in der jeweiligen Schulordnung vorgesehen nicht durchführbar ist, wird die praktische Prüfung als

- Präsentation,
- Prüfungsgespräch oder
- Simulation im Labor

mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten durchgeführt.

Die hierbei erbrachte Leistung wird von der Fachprüfungskommission für die praktische Prüfung bewertet und geht als Note der praktischen Prüfung in die Bewertung ein. Die Schüler sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung über die geänderte Form und den Ablauf der Prüfung zu belehren.

## **Wie wird im aktuellen Schuljahr fachpraktischer Unterricht organisiert?**

Der fachpraktische Unterricht ist entsprechend den Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sowie zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der ergänzenden Anweisungen des TMBJS zu organisieren und durchzuführen. Ist ein fachpraktischer Unterricht unter diesen Bedingungen nicht möglich, wird auf alternative Unterrichtsmöglichkeiten umgestellt.

## **Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen?**

Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen der Gesundheitsfachberufe den jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen unterliegen und daher Änderungen nur durch eine bundeseinheitliche Neuregelung durch das BMG möglich sind.

Für die praktischen Prüfungen sollten die Schulen ihre Planung bezüglich der Durchführbarkeit überprüfen und erforderliche Umplanungen vornehmen. Eventuell müssen Prüfungstermine der praktischen Prüfungen in Absprache mit den Kliniken und Praxiseinrichtungen verschoben werden, so dass auch praktische Prüfungen, je nach Ausbildungsende (31.07. bzw. 31.08.2020) in den Juli bzw. August gelegt werden können und müssen. Die praktischen Prüfungen der Pflegehelfer können, wenn bereits geplant, auch vor dem Termin der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Geänderte Prüfungstermine der praktischen Prüfungen sind sowohl dem TLVwA als auch den Schülerinnen und Schülern zeitnah mitzuteilen.



Sollten aufgrund der bestehenden Pandemielage bezüglich der Durchführung von einzelnen praktischen Prüfungen in den jeweiligen Fachrichtungen Probleme entstehen, ist das TLVwA ebenfalls unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Es wird dann gemeinsam an einer Problemlösung gearbeitet und jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen haben bereits signalisiert, dass von deren Seite die Durchführung der praktischen Prüfungen, natürlich unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes, möglich sind. Dabei ist zu beachten, dass keine Beobachter, sondern ausschließlich Fachprüfer an der praktischen Prüfung teilnehmen.

Die praktisch-mündliche Prüfung der Pflegehelfer ist – soweit möglich – nach der Thüringer Schulordnung (ThürSOPfIH) § 10, Abs. 4-7 durchzuführen. Es gelten im Übrigen die Ausführungen zu den praktischen Prüfungen, wobei die Entscheidung durch das TLVwA als Prüfungskommissionsvorsitzenden zu treffen ist.

Sollte im Ausnahmefall in den Pflegeberufen ein Abschluss bis 31.08.2020 nicht möglich sein, müsste in Absprache mit den Ausbildungseinrichtungen eine dann erforderliche Ausbildungsverlängerung, an deren Ende die praktische Prüfung stattfindet, erfolgen.

### **Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika in den Gesundheitsfachberufen bestehen?**

Bezüglich der Pflichtpraktika ist es für das 1. und 2. Ausbildungsjahr erforderlich, eventuell Umplanungen vorzunehmen, d.h. die Praktika in das kommende Ausbildungsjahr zu verlegen. Sollten bezüglich der Durchführung der Praktika nachweislich Probleme aufgrund der aktuellen Lage entstehen bzw. ausstehende Pflichtpraktika bis zum Ende der Ausbildung nicht abgesichert werden können, ist eine zeitnahe Information an das TLVwA und eine Einzelfallregelung in Absprache mit der zuständigen Behörde erforderlich.

## Fehlzeiten/Leistungsnachweise/Zeugnisse/Versetzungen

### **Wie ist mit nicht erbrachten Leistungsnachweisen umzugehen?**

Die bis zur Schließung und die nach der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen erbrachten Leistungsnachweise gehen in die Bewertung ein. Leistungen, die im häuslichen Lernen erbracht wurden, können in die Bewertung eingehen, wenn sie durch entsprechende Präsentation im Rahmen von Konsultationen, Kolloquien o. ä. der Schülerin oder dem Schüler zugerechnet werden können. Dies gilt insbesondere für die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehenen Facharbeiten.

Die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehene Mindestzahl von Leistungsnachweisen bleibt in diesem Schuljahr außer Betracht.

Die Schule soll durch eine entsprechende Organisation sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen in jedem Fach/Lerngebiet/Lernfeld/Modul eine Abschluss- bzw. Vornote oder eine Zeugnisnote erhalten können.

### **Wie werden Jahres-/Abschlusszeugnisse erstellt?**

Wie in jedem Schuljahr werden Jahres- und Abschlusszeugnisse erstellt.

### **Wie erfolgt die Versetzung ins neue Schuljahr?**

Zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 21. April 2020 sind für die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Versetzungsentscheidungen vorgesehen sind, Anpassungen vorzunehmen. Ein generelles Aufrücken in die nächste Klassenstufe ist im Regelfall nicht möglich, da mit schlechter als „ausreichend“ abgeschlossene Fächer/Lernfelder/Module ... im Regelfall im weiteren Verlauf der Ausbildung nicht mehr ausgeglichen werden könnten. Daher wird in diesem Schuljahr die Möglichkeit der wiederholten Leistungsfeststellung erweitert. Schüler, die zum Schuljahresende die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sich in diesem Jahr auch mehr als zwei wiederholten Leistungsfeststellungen unterziehen. Der hierfür vorgesehene Zeitraum von einem Monat kann zu diesem Zweck erweitert werden. Er wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgelegt. Eine Wiederholung des Schuljahres ist nur notwendig, wenn auch die wiederholten Leistungsfeststellungen schlechter als „ausreichend“ absolviert wurden.

### **Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?**

Wenn auch nach Nutzung der erweiterten Möglichkeiten der wiederholten Leistungsfeststellungen eine Versetzung nicht möglich ist, muss das Schuljahr wiederholt werden. Um der besonderen Situation in diesem Schuljahr gerecht zu werden, führt eine Wiederholung des Schuljahres 2019/20 nicht zur Anrechnung auf (weitere) Wiederholmöglichkeiten oder Regelungen zur Höchstverweildauer im jeweiligen Bildungsgang.

### **Werden die Fehlzeiten durch Schulschließungen in den Gesundheitsfachberufen angerechnet?**

Die durch die Schulschließung in den verschiedenen Fachrichtungen entstandenen Fehltag werden nicht durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf die regulären Fehlzeiten angerechnet, da Lernaufträge zu Hause erfüllt werden mussten.

Eigene Krankschreibungen und Krankschreibungen auf ein Kind werden auf die Fehlzeiten angerechnet.

## Aufnahmeverfahren/-prüfungen

### **Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 5 ThürFSO-SW durchgeführt?**

Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 2020/21 finden grundsätzlich nicht statt. Bewerber, die die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme an die Fachschule nach § 5 ThürFSO-SW erfüllen, können aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Schulschließungen durchgeführte Aufnahmeprüfungen behalten ihre Gültigkeit.

Sofern eine Fachschule mehr Bewerbungen als verfügbare Schulplätze hat, ist wie folgt vorzugehen: Es werden zunächst alle Bewerber aufgenommen, die sich bis zum 31. März 2020 angemeldet hatten, die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und – sofern bis zum 15. März die Aufnahmeprüfung bereits absolviert wurde – diese bestanden haben. Bewerber, die sich fristgemäß beworben hatten, jedoch die Aufnahmeprüfung noch nicht absolvieren konnten, können im Rahmen der Aufnahmekapazität aufgenommen werden. Sofern diese überschritten wird, ist im Rahmen einer modifizierten Aufnahmeprüfung in einem Einzelgespräch unter den Bedingungen nach § 5 Abs. 2 ThürFSO-SW die Eignung der Bewerber festzustellen und hieraus die verbleibenden Bewerber gemäß § 7 Abs. 2 ThürFSO-SW auszuwählen. Spätere Anmeldungen können nur nachrangig aufgenommen werden.

### **Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 10 ThürSOB durchgeführt?**

Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 2020/21 finden nicht statt. Es wird auf das entsprechende Schreiben an die Schulen mit gymnasialer Oberstufe verwiesen. Die Bewerber werden aufgenommen, wenn sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

### **Wie werden die nach § 5 Abs. 1a ThürFSO-SW erforderlichen praktischen Tätigkeiten von 480 h für Bewerber ohne einschlägigen Zugangsberuf nachgewiesen, wenn die entsprechenden Einrichtungen noch nicht wiedereröffnet sind bzw. keine Praktikanten annehmen dürfen?**

Es muss erwartet werden, dass auch im Verlauf dieses Jahres ein regulärer Praktikumsbetrieb an hierfür geeigneten Einrichtungen (Kitas, Schulhorte, andere HZE-Einrichtungen) nicht möglich sein wird. Bewerber, die über keinen einschlägigen Zugangsberuf verfügen und bis zum Eintritt in die Fachschule die erforderlichen praktischen Tätigkeiten nicht oder nicht in vollem Umfang nachweisen können, können nach § 5 Abs. 4 ThürFSO-SW unter der Auflage aufgenommen werden, diesen Nachweis bis zum Eintritt in das Berufs- bzw. Abschlusspraktikum nachzuholen.

## Klassenbildungen zum Schuljahr 2020/21

### **Ändert sich die Terminalschiene im Antrags-/Genehmigungsverfahren für die Klassenbildungen 2020/21?**

Die Termine und Meldekettens für die Meldungen zur Klassenbildung für das Schuljahr 2020/21 bleiben bestehen. Ihre Meldungen dienen Schulen, Schulämtern und TMBJS als Planungsgrundlage für das neue Schuljahr – unabhängig davon, unter welchen Bedingungen diesen stattfinden wird. Über die Bedingungen zur Klassenbildung im neuen Schuljahr, werden Sie informiert, sobald die Rahmenbedingungen hierfür geklärt sind.

Hinweis: Wo erforderlich, werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst.